

KOOPERATIONSVERTRAG

zwischen

der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd,
Oberbettringer Straße 200, 73525 Schwäbisch Gmünd,

und

dem Zentrum für Wissenstransfer der PH Schwäbisch Gmünd (ZWPH) gGmbH,
Oberbettringer Straße 200, 73525 Schwäbisch Gmünd,

Präambel

Das ZWPH ist eine gemeinnützige GmbH, Gesellschafter sind die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd und der Verein der Freunde der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd e.V. Die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd (nachfolgend PH) und das Zentrum für Wissenstransfer der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd (nachfolgend ZWPH) kooperieren im Bereich der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung. Das betrifft insbesondere die Entwicklung und Durchführung berufsbegleitender, weiterbildender Studiengänge und andere Angebote der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung. Dieser Kooperationsvertrag regelt die Rahmenbedingungen hierfür.

PH und ZWPH vereinbaren Folgendes:

§ 1

Gegenstand der Kooperation

- (1) Beide Vertragsparteien bezwecken, in Kooperation berufsbegleitende weiterbildende Studiengänge und andere Formate der beruflichen und wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung zu entwickeln und anzubieten.
- (2) Die PHSG ist gradverleihend und trägt somit die akademische Letztverantwortung. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Teilnehmendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals die PHSG trifft.
- (3) Die PHSG benennt auf Grundlage der Studien- und Externenprüfungsordnung des jeweiligen Studienangebots geltenden Fassung einen Prüfungsausschuss. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses regelt die Studien- und Externenprüfungsordnung. Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss gehört zu den hauptamtlichen Tätigkeiten der Mitglieder des Prüfungsausschusses und wird nicht vergütet.

§ 2

Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen

- (1) Für Studiengänge, die vom ZWPH auf Grundlage dieses Kooperationsvertrages angeboten werden und zu denen die PH eine Externenprüfung gemäß § 33 LHG anbietet, bereitet das ZWPH Studierende auf die jeweiligen Prüfungen vor. Dies geschieht auf der Grundlage der entsprechenden, gemäß der hochschulgesetzlichen Regelungen vom Senat der PHSG für die am ZWPH angebotenen Studiengänge beschlossenen, Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Die Entscheidung zur Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen treffen Rektorat und Senat der PHSG entsprechend der hochschulgesetzlichen Regelungen; die wissenschaftliche Leitung des ZWPH hat das Recht einer Stellungnahme.
- (3) Das Rektorat und der Senat der PHSG sind jeweils zeitnah über maßgebliche Entwicklungen bei den Studiengängen zu informieren. Die wissenschaftliche Leitung berichtet dem Senat hierzu mindestens einmal pro Semester.

§ 3

Studiengangsleitungen

- (1) Zur inhaltlichen Leitung der Studiengänge und zur Sicherung der Qualität des Studiums werden durch das Rektorat der PHSG Lehrende der PHSG, in der Regel Professorinnen bzw. Professoren mit engem fachlichem Bezug zum Studiengang, als Studiengangsleiterinnen bzw. Studiengangsleiter eingesetzt. Die wissenschaftliche Leitung des ZWPH hat dabei ein Vorschlagsrecht.
- (2) Inwieweit die Aufgaben der Studiengangsleitungen im Hauptamt oder als Nebentätigkeit erbracht werden, wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen in Absprache zwischen PHSG, ZWPH und der betreffenden Studiengangsleiterin bzw. dem betreffenden Studiengangsleiter festgelegt.

§ 4

Studien- und Prüfungsordnung

- (1) Die Studien- und Externenprüfungsordnung sowie das zugehörige Modulhandbuch sind die Grundlage für die ordnungsgemäßen Vorbereitung der Studierenden auf die jeweilige Externenprüfung. Sie sind Bestandteil der Verträge, welche die Studierenden mit dem ZWPH schließen.
- (2) Jede Studien- und Prüfungsordnung sowie das zugehörige Modulhandbuch werden unter Federführung der Studiengangsleiterin bzw. des Studiengangsleiters und weiteren Professorinnen und Professoren, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der PHSG erarbeitet und danach dem wissenschaftlichen Beirat des ZWPH vorgelegt. Der wissenschaftliche Beirat nimmt dazu Stellung und legt die Studien- und Prüfungsordnung nebst Modulhandbuch dem Rektorat sowie dem Senat der PHSG zur Beschlussfassung vor.
- (4) Jegliche Änderungen einer Studien- und Prüfungsordnung sind gemäß der hochschulgesetzlichen Bestimmungen vom Senat der PHSG zu beschließen. Die wissenschaftliche Leitung des ZWPH, der unter anderem alle Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleiter angehören, hat hierbei das Recht auf Stellungnahme.

§ 5

Akkreditierung

- (1) Alle vom ZWPH organisierten Studiengänge, die auf eine Externenprüfung durch die PHSG gemäß § 33 LHG vorbereiten, werden akkreditiert.
- (2) Die Vorbereitung der Akkreditierung erfolgt inhaltlich unter Federführung der jeweiligen Studiengangsleiterin bzw. des jeweiligen Studiengangsleiters und organisatorisch durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des ZWPH. Die Verantwortung für die Akkreditierung liegt bei der PHSG.

- (3) Die Übernahme der durch die Akkreditierung entstehenden Kosten ist zwischen PH und ZWPH im Einzelfall zu verhandeln.

§ 6

Studienbetrieb, Qualitätssicherung, Prüferinnen und Prüfer, Lehrpersonal

- (1) Alle inhaltlichen Entscheidungen zum Studium, zu den Prüfungsanforderungen und zu den Prüfungsformaten werden entsprechend der durch den Senat der PHSG beschlossenen Studienordnungen und der ebenfalls durch den Senat der PHSG beschlossenen Modulhandbücher getroffen.
- (2) In der Lehre am ZWPH ist ein Verfahren zur Qualitätssicherung der Lehre zu implementieren, welches den Vorgaben der PHSG, insbesondere der Evaluationsatzung der PHSG, entspricht und hinsichtlich der Besonderheiten des Studienbetriebes am ZWPH (Externenstudium an einzelnen Wochenenden) zu spezifizieren ist.
- (3) Für die in der Lehre eingesetzten Personen ist, sofern sie nicht berufene Professorinnen und Professoren sind, beim Rektorat der PHSG die Übertragung der Prüfungsberechtigung entsprechend den an der PHSG geltenden Kriterien zu beantragen. Die Rektorin bzw. der Rektor entscheidet auf der Grundlage der geltenden hochschulgesetzlichen Regelungen und Kriterien über die Prüfungsberechtigung.
- (4) Die Kriterien für die Auswahl des Lehrpersonals werden durch die PHSG festgelegt und müssen mindestens den Anforderungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG sowie den studiengangsspezifischen Anforderungen entsprechen. Das ZWPH ist Vertragspartner der Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Dozentinnen und Dozenten.
- (5) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Lehrpersonen der PHSG und sowie externe Fachexpertinnen und -experten erbringen ihre Lehrleistung innerhalb des Weiterbildungsangebote in Nebentätigkeit. Eine Anrechnung der Lehrverpflichtung auf das Deputat an der PHSG erfolgt nicht. Der Honorarsatz wird durch die Geschäftsführung des ZWPH auf Basis der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen festgelegt.
- (6) Die Verwaltung und Archivierung der Studienleistungen erfolgt sowohl bei der PHSG als auch am ZWPH.

§ 7

Zulassung, Prüfungen und Zeugnisse, Akkreditierung

- (1) Die Zulassung zu den weiterbildenden berufsbegleitenden Studiengängen erfolgt durch die PHSG auf der Grundlage der vom Senat der PHSG beschlossenen Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges.
- (2) Die Prüfungen werden entsprechend § 33 LHG als Externenprüfung an der PHSG nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Externenprüfungsordnung durchgeführt. Die Erfassung und Dokumentation von Studienleistungen, Anrechnung und Anerkennung von Leistungen sowie die gesamte prüfungsrechtliche Abwicklung erfolgt durch die PHSG entsprechend der Regelungen.
- (3) Die Verleihung der Abschlussgrade sowie die Ausstellung der Zeugnisse erfolgt durch das akademische Prüfungsamt der PHSG. Näheres regelt die jeweilige Studien- und Externenprüfungsordnung.
- (4) Entscheidungen über die Anrechnung und Anerkennung von Leistungen trifft der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Externenprüfungsordnung.

§ 8

Weitere Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung

- (1) Veranstaltungen in anderen Formaten der beruflichen und wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung (zum Beispiel Tages- und Wochenendseminare ohne akademischen Abschluss und ohne die Vergabe von Kreditpunkten nach dem ECT-System) werden in alleiniger Zuständigkeit des ZWPH vorbereitet und durchgeführt.
- (2) Die Kriterien für die Auswahl des Lehrpersonals werden durch die PHSG festgelegt und müssen mindestens den Anforderungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG sowie den studiengangsspezifischen Anforderungen entsprechen. Das ZWPH ist Vertragspartner

- der Weiterbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie der Dozentinnen und Dozenten.
- (4) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere Lehrpersonen der PHSG und sowie externe Fachexpertinnen und -experten erbringen ihre Lehrleistung innerhalb des Fort- und Weiterbildungsangebote in Nebentätigkeit. Eine Anrechnung der Lehrverpflichtung auf das Deputat bei Professoren an der PHSG erfolgt nicht. Der Honorarsatz wird durch das ZWPH auf Basis der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen festgelegt.
 - (5) Die organisatorische Durchführung der Weiterbildungsangebote sowie die organisatorische Durchführung der zugehörigen Lehrveranstaltungen obliegt dem ZWPH. § 1 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 9

Nutzung von Räumen, Geräten, Einrichtungen und Dienstleistungen

- (1) Die PHSG stellt, soweit dies für die Durchführung der Kooperation erforderlich ist, Räume, Geräte, Einrichtungen und Dienstleistungen (z. B. MIZ, Bibliothek, sonstige Infrastruktur) zur Verfügung. Die Studierenden des ZWPH werden bei der Nutzung der Infrastruktur den Studierenden der PHSG gleichgestellt.
- (2) Bestehen für die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen Benutzungs- oder Gebührenordnungen, so kommen diese Regelungen zur Anwendung (Gebührensatzungen der Hochschule), sofern diese Kooperationsvereinbarung keine gesonderten Regelungen vorsieht.
- (3) Die zeitweise oder ausschließliche Überlassung von Räumen, Lehrsälen oder EDV-Räumen der PHSG an das ZWPH wird in der Nutzungs- und Entgeltvereinbarung geregelt. Bei der Bestimmung des Nutzungsentgeltes wird die PHSG dem ZWPH die günstigste rechtlich zulässige Entgelterhebung anbieten, sofern diese wirtschaftlich vertretbar ist.
- (4) Pro Student bzw. Studentin, die am ZWPH studieren, wird von der PHSG ein kostendeckendes Verwaltungsentgelt erhoben. Die Einzelheiten werden in der Nutzungs- und Entgeltvereinbarung geregelt.

§ 10

Vertretung, Kommunikation

Die Vertretung der vom ZWPH angebotenen Studiengänge sowie die Kommunikation im Außenverhältnis erfolgt, soweit dem nicht Rechtsvorschriften entgegenstehen, durch das ZWPH. Aufgaben können jedoch an die PHSG übertragen bzw. übernommen werden. Bei der Vertretung und Kommunikation sind die Belange der PHSG zu berücksichtigen.

§ 11

Datenschutz

Beide Vertragspartner verpflichten sich, geschützte Daten nur mit dem Einverständnis des jeweils anderen Partners und ausschließlich zur Erfüllung des in § 1 festgelegten Vertragsgegenstandes zu nutzen, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Im Übrigen sind die landes- und bundesspezifischen Datenschutzbestimmungen zu beachten.

§ 12

Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse und sonstige materielle und immaterielle, im Zusammenhang mit der Errichtung und Durchführung der Studiengänge geschaffene Werte werden bzw. sind Eigentum des Zentrums für Wissenstransfer.

**§ 13
Gewinn, Verlust**

Gewinne im Zusammenhang mit den Studiengängen verbleiben zunächst vollständig dem ZWPH. Verluste werden in den ersten 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages von den Gesellschaftern getragen. Danach erfolgt die Verteilung der Gewinne und Verluste nach gesonderter Absprache zwischen den Kooperationspartnern.

**§ 14
Nebenabreden, Salvatorische Klausel**

(1) Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.

(2) Die teilweise oder vollständige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages.

**§ 15
Schlussbestimmungen**

(1) Dieser Kooperationsvertrag tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft. Er ersetzt den Kooperationsvertrag vom 08.12.2012.

(2) Dieser Kooperationsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und ist kündbar mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr, frühestens jedoch nach 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die Vertragsparteien sind bestrebt, etwaige Differenzen ausschließlich gütlich beizulegen.

Schwäbisch Gmünd, den 30.01.2025

PH Schwäbisch Gmünd

Zentrum für Wissenstransfer
der PH Schwäbisch Gmünd gGmbH

Prof. Dr. Kim-Patrick Sabla-Dimitrov
Rektor

Sabine Brenner
Geschäftsführerin des ZWPH

